



Tätigkeitsbericht 2011
Ombudsstelle Geschlossene Fonds



OMBUDSSTELLE
Geschlossene Fonds

OMBUDSSTELLE GESCHLOSSENE FONDS E.V.

Tätigkeitsbericht 2011

Berlin, im Oktober 2012

Begrüßungsworte der Geschäftsführung

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Sie halten den vierten Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle Geschlossene Fonds in den Händen. Auch in diesem Jahr hat sich die Ombudsstelle wieder zahlreicher Anfragen und Beschwerden von Anlegern geschlossener Beteiligungen angenommen. Es freut uns, dass die Ombudsstelle bei den Anlegern von Jahr zu Jahr bekannter wird. Durch die fortgesetzte Teilnahme am Fachkongress Summit im Februar 2012 in Frankfurt am Main konnte die Ombudsstelle ihren Bekanntheitsgrad auch gegenüber Vertrieben weiter erhöhen.

Im Oktober 2011 waren wir beim Forum der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Thema „Verbraucherschutz und Ombudsleute im Finanzsektor“ vertreten. Dieses hat den Auftakt gegeben für einen stärkeren Austausch zwischen den einzelnen Schlichtungsstellen im Finanzbereich, der in diesem Jahr mit einem gemeinsamen Treffen aller Schlichtungsstellen fortgesetzt wurde.

In 2011 wurden zudem zwei neue Schlichtungsstellen für Investmentfonds ins Leben gerufen: Die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI sowie die Schlichtungsstelle für Investmentfonds der BaFin. Die Lücke für Privatanleger von sog. „offenen Fonds“ wurde damit geschlossen und wir haben Ansprechpartner gewonnen, an die wir Beschwerden gegen „geschlossene offene Fonds“ weiterleiten können.

Auch im vergangenen Jahr hat die Ombudsstelle wieder zahlreiche Anfragen erhalten, die wir mangels Zuständigkeit nicht zur Entscheidung annehmen konnten. Dabei haben sich aktuell schon über 500 Unternehmen an das Ombudsverfahren angeschlossen. Das wird auf lange Sicht die Zuständigkeitsquote der Ombudsstelle weiter erhöhen.

Wir sind und bleiben Mittelsperson für die Anleger geschlossener Beteiligungen und die Mitglieder des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Herzlichst Ihre



Dr. Ulrike Busse
Geschäftsführerin



INHALTSVERZEICHNIS

Begrüßungsworte der Geschäftsführung	3
I. Ombudsstelle und Ombudsperson	5
1. Geschäftsstelle	5
2. Die Ombudsfrau	6
3. Der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds	7
II. Das Ombudsverfahren	9
1. Allgemeines	9
2. Zuständigkeitsprüfung	9
3. Früher Einigungsversuch	10
4. Prüfung durch die Ombudsfrau	10
5. Abschluss des Verfahrens	11
III. Jahresrückblick 2011	12
1. Angeschlossene Unternehmen	12
2. Verfahrensstatistik	13
a. Gesamtanzahl der Beschwerden	13
b. Beschwerdeeingänge	13
c. Beschwerdegegner	14
d. Beschwerdegründe	15
e. Beschwerdeziele	16
f. Schlichtungen	17
3. Auswertung	18
IV. Ausblick	19



I. Ombudsstelle und Ombudsperson

1. Geschäftsstelle

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds wurde auf Initiative des VGF Verband Geschlossene Fonds e.V. und seiner Mitgliedsunternehmen zum 01.03.2008 als zentrale Anlaufstelle für Beschwerden im Zusammenhang mit Beteiligungen an geschlossenen Fonds eingerichtet.

Ziel der Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist es, als unabhängige Instanz individuelle Streitfälle zwischen Anlegern und ihren Vertragspartnern (Anbietern, Treuhändern, Fondsgesellschaft) im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds zu schlichten. Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten sollen auf diese Art und Weise schnell, unbürokratisch und kostengünstig beigelegt werden.

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds übernimmt alle mit einem Ombudsverfahren verbundenen organisatorischen und administrativen Aufgaben. Sie nimmt Beschwerden von Anlegern auf und gibt diese nach Prüfung ihrer Zuständigkeit an die Ombudsfrau ab.

Zu den Aufgaben der Ombudsstelle gehört zudem die Durchführung des so genannten „frühen Einigungsversuchs“. Zu diesem Zweck leitet die Ombudsstelle die Beschwerde an das betroffene Unternehmen weiter, das dann Gelegenheit erhält, sich zur Sache zu äußern und der Beschwerde abzuwehren oder einen Einigungsvorschlag zu machen, der dem Anleger von der Ombudsstelle unterbreitet wird. Sollte keine Einigung zwischen den Parteien zustande kommen oder der Beschwerdegegner auf die Anfrage nicht reagieren, wird der frühe Einigungsversuch für gescheitert erklärt und das eigentliche Ombudsverfahren eingeleitet.

Mit der juristischen Prüfung der Beschwerden ist die Ombudsstelle nicht befasst. Diese Aufgabe obliegt allein der Ombudsfrau.

Zentrale Ansprechperson der Ombudsstelle ist die Geschäftsführerin Frau Rechtsanwältin Dr. Ulrike Busse.



2. Die Ombudsfrau

Frau Dr. Inga Schmidt-Syaßen ist die Ombudsfrau der Ombudsstelle Geschlossene Fonds. Als Ombudsperson ist sie unabhängig und unterliegt weder Weisungen des Vorstands noch Weisungen eines Mitglieds oder der Geschäftsstelle des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.



Ombudsfrau der Ombudsstelle:
Dr. Inga Schmidt-Syaßen,
Vorsitzende Richterin am Oberlandes-
gericht Hamburg im Ruhestand

Für ihre Aufgabe als unabhängige Schlichterin von Streitfragen im Zusammenhang mit Beteiligungen an geschlossenen Fonds greift Dr. Schmidt-Syaßen auf fast 40 Jahre Erfahrung als Richterin und Schiedsrichterin zurück. Vor ihrer Pensionierung im Mai 2007 war Dr. Schmidt-Syaßen Vorsitzende Richterin des Seerechtssenats des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Hamburg. Im Zentrum ihrer Arbeit standen die Rechtsprechung zu Fragen des Handels-, Schifffahrts- und Transportrechts und Rechtsfragen des allgemeinen Zivilrechts.

Im Jahr 2005 wurde Dr. Schmidt-Syaßen als erste Richterin Deutschlands mit dem Emil-von-Sauer-Preis geehrt, durch welchen der Hamburgische Anwaltverein seit 1973 herausragende juristische Persönlichkeiten auszeichnet. Dr. Schmidt-Syaßen war bis 2007 Vorsitzende des Hamburgischen Richtervereins und bis 2009 Vorsitzende des Deutschen Vereins für internationales Seerecht sowie bis 2010 Präsidentin des Kirchengerichts der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Sie ist seit 2004 Präsidentin der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung.



Bis heute engagiert sich Dr. Schmidt-Syaßen für Wohltätigkeitszwecke, unter anderem im Rahmen einer ehrenamtlichen Rechts- und Lebensberatung, und wird auch als Schiedsrichterin tätig. Dr. Schmidt-Syaßen ist verheiratet und lebt mit ihrem Mann Professor Dr. Karsten Schmidt in Hamburg. Das Ehepaar hat zwei Töchter und fünf Enkel.

3. Der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds

Die Ombudsstelle wird vom Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. unterhalten, der am 22.11.2007 in Berlin gegründet wurde. Seit dem 06.02.2012 besteht der Vorstand des Vereins Ombudsstelle aus den Herren Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender), Mario Liebermann (Stellvertretender Vorsitzender) und Eric Romba (Schatzmeister). Weiterer Vorstand ist Sven Lange. Geschäftsführerin des Vereins ist Dr. Ulrike Busse.



Die Ombudsfrau Dr. Inga Schmidt-Syaßen (Mitte) mit der Geschäftsführerin Dr. Ulrike Busse (rechts daneben) und den Vorstandsmitgliedern Mario Liebermann, Sven Lange, Eric Romba, Dr. Joachim Seeler (von links nach rechts).

Der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds hatte zum 31.12.2011 folgende 45 Mitglieder:

Aquila Capital Structured Assets GmbH	HIH Hamburgische Immobilien Handlung GmbH
AXA Merkens Fonds GmbH	ILG Fonds GmbH
Bouwfonds Real Estate Investment Management Deutschland GmbH	INDUSTRIFINANS Real Estate GmbH
Buss Capital GmbH & Co. KG	IVG Private Funds GmbH
BVT Holding GmbH & Co. KG	JAMESTOWN US-Immobilien GmbH Köln
Commerz Real AG	KGAL GmbH & Co. KG
DCM Deutsche Capital Management AG	König & Cie. GmbH & Co. KG
Deutsche Bank AG Asset Finance & Leasing	LHI Leasing GmbH
DFH Deutsche Fonds Holding AG	Lloyd Fonds AG
Doric Asset Finance & Verwaltungs GmbH	MPC Capital AG
Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG	Next Generation Funds München GmbH
DSF Deutsche Structured Finance GmbH	NORDCAPITAL GmbH
DWS Finanz-Service GmbH (vormals RREEF Management GmbH)	OwnerShip Emissionshaus GmbH
E & P Real Estate GmbH & Co. KG	PCE Premium Capital Emissionshaus GmbH & Co. KG
GEBAB Konzeptions- und Emissionsgesellschaft mbH	Real I.S. AG Gesellschaft für Immobilien Assetmanagement
HAHN-Immobilien Beteiligungs AG	SachsenFonds GmbH
Hamburg Trust Grundvermögen und Anlage GmbH	SIGNA Property Funds Deutschland AG
HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG	US Treuhand Verwaltungsgesellschaft für US- Immobilienfonds mbH
HANSA TREUHAND Schiffsbeteiligungs GmbH & Co. KG	Voigt & Collegen GmbH
HCI Capital AG	Verband Geschlossene Fonds e.V.
Hesse Newman Capital AG	Wealth Management Capital Holding GmbH
HGA Capital Grundbesitz und Anlage GmbH	White Owl Capital AG
	Wölbern Invest KG

Die jeweils aktuelle Liste der Vereinsmitglieder kann auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter Ombudsstelle > Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds eingesehen werden.



II. Das Ombudsverfahren

1. Allgemeines

Das Ombudsverfahren gliedert sich in verschiedene Verfahrensstadien: Zuständigkeitsprüfung, früher Einigungsversuch, Prüfung durch die Ombudsperson und schließlich Abschluss des Verfahrens.

Es handelt sich um ein schriftliches Verfahren, mündliche Anhörungen oder gar Beweistermine werden nicht durchgeführt. Über das Kontaktformular im Internet, per E-Mail, Brief oder Fax kann ein Verfahren eingeleitet werden. Im Fall einer telefonischen Anfrage wird der Anleger auf das schriftliche Verfahren verwiesen.

Das Ombudsverfahren ist als Serviceleistung des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. und seiner Mitglieder gebührenfrei. Beide Parteien haben lediglich die ihnen entstehenden Kosten und Auslagen (z. B. für Porto und Telefon) zu tragen. Für den Anleger ist das Verfahren auch risikofrei: Er kann sich nach Abschluss des Ombudsverfahrens in jedem Fall noch an die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden, zumal ein Schlichtungsspruch für ihn keine Bindungswirkung entfaltet. Außerdem gilt während des Ombudsverfahrens von der Vorprüfung an die Verjährung seiner Ansprüche als gehemmt. Die juristischen Ansprüche des Anlegers bleiben deshalb während des Ombudsverfahrens gewahrt.

2. Zuständigkeitsprüfung

Voraussetzung für die Einleitung eines formellen Schlichtungsverfahrens ist, dass sich das betreffende Unternehmen, gegen das der Anleger seine Beschwerde richtet, dem Ombudsverfahren angeschlossen hat. Eine jeweils aktuelle Übersicht der angeschlossenen Unternehmen findet sich auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter dem Menüpunkt Ombudsverfahren > Angeschlossene Unternehmen.

Hat sich das Unternehmen dem Ombudsverfahren nicht angeschlossen, wird das Verfahren grundsätzlich wegen Unzuständigkeit der Ombudsstelle abgelehnt. Die Beschwerde wird dann umgehend an den Beschwerdeführer mit dem Hinweis über die Unzuständigkeit zurückgegeben. Soweit sich die Anfragen nicht auf geschlossene Fonds, sondern z. B. auf Versicherungen, offene Fonds oder ein Vertriebsunternehmen beziehen, werden die Beschwerden an die zuständigen Ombuds- oder Kundenbeschwerdestellen weitergeleitet oder den Beschwerdeführern die entsprechenden Kontaktdaten genannt. Im Übrigen wird stets versucht, die Beschwerdeführer dabei zu unterstützen, andere Ansprechpartner oder Stellen zu nennen, die Rechtsauskunft oder -rat geben können, wie z. B. die Verbraucherzentralen, öffentliche Rechtsauskunftsstellen oder Anwälte über die örtliche Anwaltskammer.

Soweit sich die Beschwerde gegen eine Fondsgesellschaft richtet, die von einem Vereinsmitglied initiiert wurde, sich aber dem Ombudsverfahren nicht angeschlossen hat, wird vor der Rückgabe der Beschwerde Kontakt mit dem betroffenen Mitglied aufgenommen.



Die Ombudsstelle versucht in diesen Fällen stets, auf eine Einigung oder einen Anschluss der Fondsgesellschaft an das Ombudsverfahren hinzuwirken. Davon betroffen sind in der Regel Fonds, die bereits bestanden, bevor die Ombudsstelle ihre Tätigkeit aufgenommen hat (sogenannte Altfonds).

3. Früher Einigungsversuch

Vor Einleitung des formellen Schlichtungsverfahrens wird ein sogenannter früher Einigungsversuch nach § 4 der Verfahrensordnung unternommen. Sollte eine Einigung in diesem Rahmen erzielt werden können, wird das Verfahren abgeschlossen. Sofern eine Einigung nicht zustande kommt, wird der frühe Einigungsversuch für gescheitert erklärt. Daran schließt sich dann das formelle Schlichtungsverfahren an.

Richtet sich die Beschwerde gegen eine Fondsgesellschaft, die sich dem Ombudsverfahren nicht angeschlossen hat, aber von einem Mitgliedsunternehmen initiiert wurde, versucht die Ombudsstelle ebenfalls im Rahmen einer frühen Einigung zu vermitteln. Ein formelles Schlichtungsverfahren kann bei Scheitern des Einigungsversuchs allerdings nicht gegen diese Fondsgesellschaft eingeleitet werden.

In der Regel werden bereits im frühen Einigungsversuch umfassend die unterschiedlichen Ansichten ausgetauscht und mit Argumenten unterlegt. Zum Teil suchen die Beschwerdegegner im Zuge des Verfahrensverlaufes auch den Kontakt zum Beschwerdeführer noch einmal außerhalb des Schlichtungsverfahrens, insbesondere um Sachverhalte im persönlichen Gespräch am Telefon zu erläutern. Die Ombudsstelle fordert dann zu gegebener Zeit Informationen darüber an und schließt das Verfahren ab oder führt es weiter fort.

4. Prüfung durch die Ombudsfrau

Nachdem die Geschäftsstelle das Verfahren nach der Prüfung der Zuständigkeit und der Durchführung des frühen Einigungsversuchs an die Ombudsfrau abgegeben hat, prüft diese zunächst die Zulässigkeit des Ombudsverfahrens.

Das Verfahren ist zulässig, wenn in der Streitigkeit bisher weder ein Gericht noch eine Schlichtungsstelle angerufen und in der Sache nicht bereits ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen wurde, der geltend gemachte Anspruch noch nicht verjährt ist und ein nach der Verfahrensordnung zulässiger Verfahrensgegenstand vorliegt. Nicht zulässig sind z. B. Beschwerden, die reine Managemententscheidungen oder einen Gesellschafterbeschluss zum Gegenstand haben. Darüber hinaus muss die Ombudsfrau die Schlichtung des Verfahrens ablehnen, wenn das Verfahren die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage zum Gegenstand hätte. Eine Schlichtung ist ferner nicht sachgerecht, wenn zu erwarten ist, dass wegen einer Vielzahl gleich gelagerter Fälle in Bezug auf eine Fondsgesellschaft Beschwerden eingereicht werden. Man spricht dann von einem Musterverfahren. Diese Fälle sollten sinnvollerweise der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten bleiben.



Die Ombudsfrau wird die Schlichtung ebenfalls ablehnen, wenn Beweisschwierigkeiten bestehen, denn sie führt nach der Regelung in der Verfahrensordnung selbst keine Beweisaufnahme durch. Davon ausgenommen sind Beweise, die durch Vorlage von Urkunden angetreten werden können.

Wenn die Beschwerde zulässig ist, hat der Beschwerdegegner Gelegenheit, binnen vier Wochen eine Stellungnahme zu dem Fall abzugeben. Wird dabei eine Einigung zwischen den Parteien erzielt oder der Beschwerde abgeholfen, ist das Verfahren erledigt. Andernfalls prüft die Ombudsfrau den Fall und die zugrundeliegenden Fakten am Maßstab von Recht und Gesetz. Sie ist dabei von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden.

5. Abschluss des Verfahrens

Als Ergebnis der Prüfung erlässt die Ombudsfrau einen mit einer Begründung versehenen Schlichtungsspruch, der den Beschwerdeparteien in schriftlicher Form zugeleitet wird.

Die Mitgliederversammlung vom 06.02.2012 hat die Schwelle des Streitwertes, der für die Bindungswirkung eines Schlichtungsspruches relevant ist, von 5.000 Euro auf 10.000 Euro angehoben. Daher ist nunmehr bei Fällen mit einem Streitwert von bis zu 10.000 Euro der Schlichtungsspruch der Ombudsfrau für das Unternehmen, gegen das die Beschwerde gerichtet ist, bindend. Das gilt jedoch nicht für den Anleger. Ist er mit der Entscheidung der Ombudsfrau nicht einverstanden, kann er auch nach einem Schlichtungsspruch sein Anliegen vor Gericht weiterverfolgen. Liegt der Streitwert über 10.000 Euro, ist der Schlichtungsspruch der Ombudsfrau für beide Seiten nur eine Empfehlung.

Die Ombudsfrau beendet ihre Prüfung und das Verfahren ohne einen Schlichtungsspruch, wenn sich die Parteien noch während des Verfahrens einigen und einen Vergleich schließen.



III. Jahresrückblick 2011

1. Angeschlossene Unternehmen

An das Ombudsverfahren waren zum 31.12.2011 insgesamt 400 Unternehmen angeschlossen, davon 356 Fonds- und Treuhandgesellschaften und 44 Mitgliedsunternehmen.

Seit dem Start der Ombudsstelle im März 2008 ist die Zahl der Vereinsmitglieder von den 29 Gründungsmitgliedern des Vereins Ombudsstelle auf 44 Mitgliedsunternehmen im Jahr 2011 gestiegen. Die Emissionshäuser Aquila Capital Structured Assets GmbH, Bouwfonds Real Estate Investment Management Deutschland GmbH, HAHN-Immobilien Beteiligungs AG, Hansa Treuhand Schiffsbeteiligungs GmbH & Co. KG, NGF Next Generation Funds München GmbH, Voigt & Coll. GmbH wurden in 2011 Neumitglied.

Aus dem Verein ausgeschieden sind im Berichtsjahr infolge ihres Austritts aus dem VGF Verband Geschlossene Fonds e.V. die Initiatoren DBM Fonds Invest GmbH, Ideenkapital AG, KVG Binnentalster AG und SHB Innovative Fondskonzepte AG. Teilnehmer des Ombudsverfahren blieben aber die folgenden Fondsgesellschaften: Ideenkapital Metropolen Europa GmbH & Co. KG und SHB Innovative Fondskonzepte GmbH & Co. Renditefonds 6 KG.

Neben den Mitgliedern des Vereins hatten sich zum 31.12.2011 356 weitere Gesellschaften, und zwar Fonds- und Treuhandgesellschaften der Mitglieder, dem Ombudsverfahren angeschlossen. Bei den Fondsgesellschaften handelt es sich zum einen um neue Beteiligungsangebote, die von den Mitgliedsunternehmen seit Einrichtung der Ombudsstelle initiiert worden sind. Bei diesen ist der Anschluss an das Ombudsverfahren bereits bei der Konzeption des Fonds sowie in dessen Vertragswerk vorgesehen.

Zum anderen haben auch Fondsgesellschaften, die zum Zeitpunkt der Einrichtung der Ombudsstelle bereits bestanden (sogenannte Altfonds), über ihren Anschluss an das Ombudsverfahren per Gesellschaftsbeschluss entschieden und diesen gegenüber der Ombudsstelle erklärt. Einige Treuhandgesellschaften haben ihren Anschluss auch für Beschwerden gegen Altfonds erklärt.



2. Verfahrensstatistik

a. Gesamtanzahl der Beschwerden

Seit dem Start der Ombudsstelle im März 2008 bis zum Ende des Berichtsjahrs sind insgesamt 597 Anfragen bei der Ombudsstelle eingegangen. Im Jahr 2011 gab es 271 Anfragen, wovon sich 122, also knapp die Hälfte der Anfragen, gegen geschlossene Fonds richteten, die von Vereinsmitgliedern initiiert worden waren. 18 dieser Beschwerden richteten sich allerdings gegen sogenannte Altfonds, d.h. Fonds, die bereits vor der Gründung der Ombudsstelle von einem Mitgliedsunternehmen initiiert wurden und die sich bisher nicht dem Ombudsverfahren angeschlossen haben (siehe dazu auch die Grafik auf Seite 14).

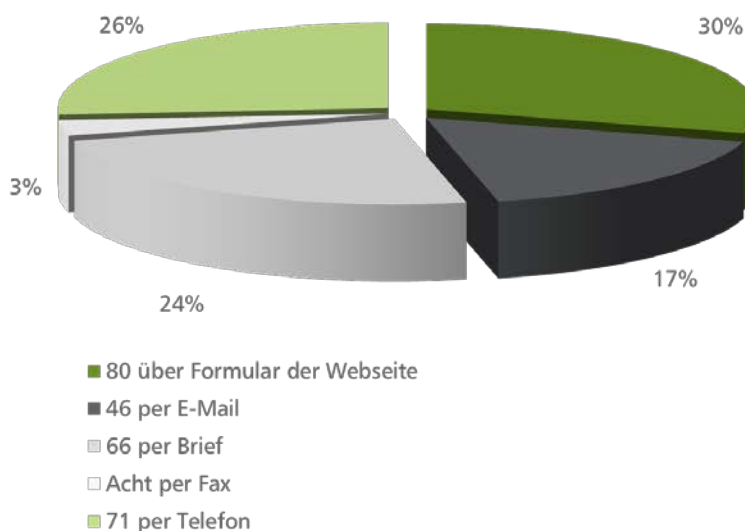
Auf die einzelnen Mitgliedsunternehmen bezogen, betrafen die Beschwerden Fonds von 27 verschiedenen Mitgliedsunternehmen.

Gegenüber dem Vorjahr gab es damit insgesamt doppelt so viele Anfragen. Der Anteil von Beschwerden, für welche die Ombudsstelle zuständig war, ist im Vergleich zum Vorjahr in etwa gleich geblieben.

b. Beschwerdeeingänge

Die Ombudsstelle bietet mehrere Wege an, die Beschwerde einzureichen. Es zeigt sich, dass die direkte Eingabemöglichkeit einer Beschwerde über unser Kontaktformular auf unseren Internetseiten guten Anklang findet. Die meisten Anfragen, 80 Fälle (rund 30%), erfolgten im Berichtsjahr über das Kontaktformular auf der Internetseite der Ombudsstelle.

Eingangswege der Beschwerden in 2011





OMBUDSSTELLE

Geschlossene Fonds

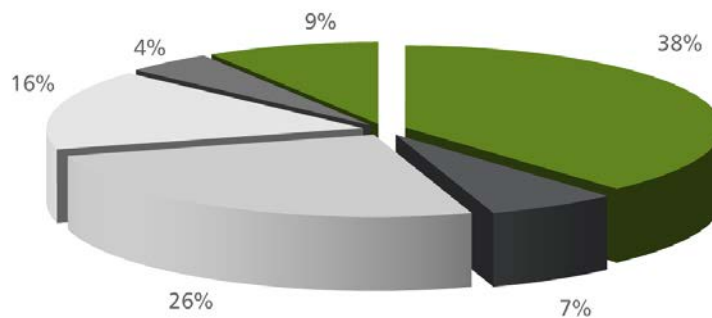
Per E-Mail wurden weitere 46 (rund 17 %) eingereicht. Die übrigen Beschwerden gingen per Post (66 Fälle, rund 24 %), per Fax (8 Fälle, rund 3 %) und per Telefon (71 Fälle, rund 26 %) ein, wie der nachfolgenden Grafik zu entnehmen ist.

In vielen Telefongesprächen konnte bereits geklärt werden, dass die Ombudsstelle unzuständig ist. Einige Anrufe betrafen z. B. offene Immobilienfonds, die geschlossen wurden. Soweit die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle in Betracht kam, wurden die entsprechenden Kontaktdaten weitergegeben.

c. Beschwerdegegner

Im Jahr 2011 erreichten die Ombudsstelle 165 Beschwerden, für die sie nicht zuständig war. Einen guten Überblick über die Verteilung der Anfragen im Hinblick auf die Zuständigkeit der Ombudsstelle gibt die folgende Grafik.

Beschwerdegegner in 2011



- 104 Beschwerden gegen geschlossene Fonds von Vereinsmitgliedern
- 18 Beschwerden gegen Altfonds
- 70 Beschwerden gegen nicht ans Ombudsverfahren angeschlossene Unternehmen
- 43 Beschwerden nicht gegen geschlossene Fonds gerichtet
- 12 Beschwerden vom Beschwerdeführer nicht weiter verfolgt
- 24 Beschwerden gegen Vertrieb gerichtet

Während 43 Anfragen andere Kapitalanlagen als geschlossene Fonds oder Versicherungen betrafen, gingen 70 Beschwerden gegen geschlossene Fonds ein, die am Ombudsverfahren nicht teilnehmen. 24 Beschwerden richteten sich gegen ein eigenständiges Vertriebsunternehmen. Zwölf Beschwerden wurden vom Beschwerdeführer nicht weiter verfolgt. 18 Beschwerden richteten sich gegen sogenannte Altfonds, d.h. Fonds, die bereits vor der Gründung der Ombudsstelle von einem Mitgliedsunternehmen initiiert wurden und die sich bisher nicht dem Ombudsverfahren angeschlossen haben. In diesen Fällen wurde ein

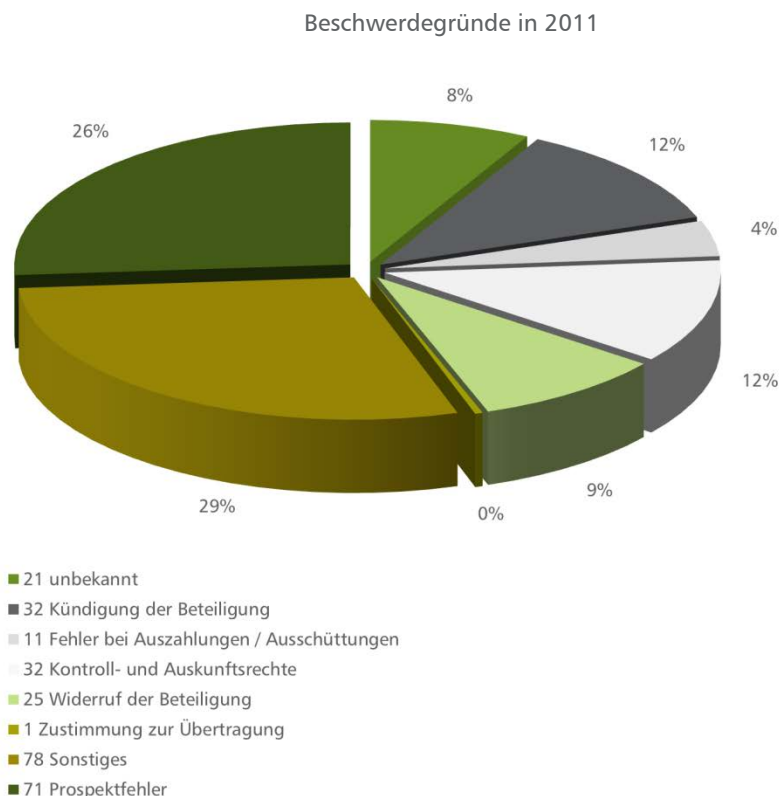


früher Einigungsversuch mit dem Mitgliedsunternehmen eingeleitet, der jedoch ohne Einigung der Parteien endete. (Zu den einzelnen Verfahrensausgängen siehe weiter unten unter f.).

Anfragen, in denen die Ombudsstelle nicht zuständig war, sind umgehend nach Eingang mit dem Hinweis auf die fehlende Zuständigkeit der Ombudsstelle an den Beschwerdeführer zurückgegeben worden. Dabei wurde betont, dass das Schlichtungsverfahren auf Freiwilligkeit basiert und deshalb Voraussetzung ist, dass sich das Unternehmen, gegen das sich die Beschwerde richtet, dem Verfahren anschließt und der Verfahrensordnung unterwirft.

d. Beschwerdegründe

Wie in der folgenden Abbildung dargestellt, haben sich die Beschwerdeführer aus unterschiedlichen Gründen an die Ombudsstelle gewandt.



In 71 der 2011 eingegangenen Fälle waren Prospektfehler Grund für die Beschwerde (26%). 32 Beschwerden wurden mit einer Kündigung und 25 mit dem Widerruf der Beteiligung begründet (21%). In 32 Fällen (12 %) wurden Auskunfts- und Kontrollrechte eingefordert. Fehler bei Auszahlungen/Ausschüttungen wurden in 11 Fällen (4%) gerügt. Nicht ganz ein Drittel der Fälle betraf sonstige Gründe, die in der Regel auf sehr individuellen Anliegen der



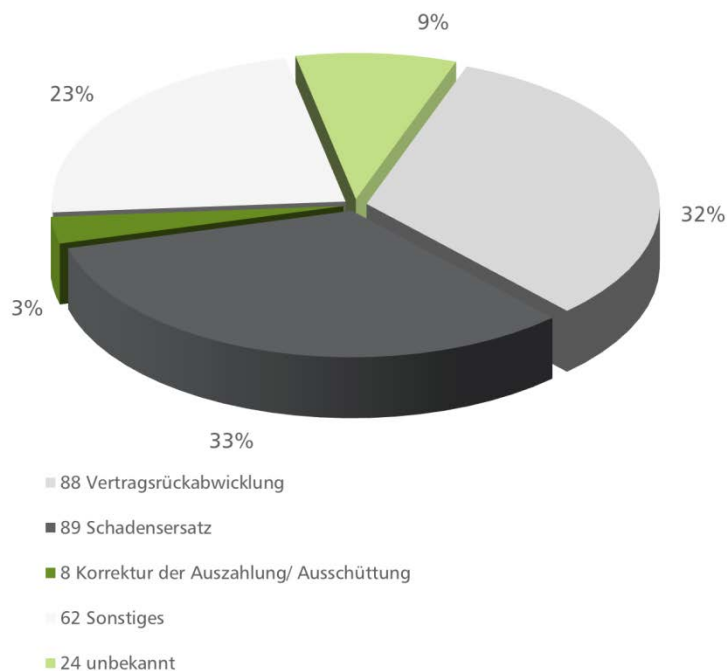
Beschwerdeführer beruhten. Dabei wurde des Öfteren um Beratung gebeten, das Ausbleiben des wirtschaftlichen Erfolges bemängelt oder Beratungsfehler gerügt. In einem Fall wurde die fehlende Zustimmung zur Übertragung der Beteiligung bemängelt. In einigen Fällen blieb der Beschwerdegrund unbekannt.

Auch dieses Jahr war der Anteil der Anfragen bei solchen Fonds wiederum am größten, deren wirtschaftliche Performance unter Plan blieb. Häufig wurde in diesen Fällen gleichzeitig eine Falschberatung gerügt. Viele Beschwerdeführer bemängelten, dass sie über die lange Laufzeit der Anlage bei Zeichnung nicht aufgeklärt worden seien.

e. Beschwerdeziele

Die mit der Beschwerde verfolgten Ziele waren weniger vielfältig als die Beschwerdegründe. Überwiegend, zu 33 %, forderten die Beschwerdeführer die Beschwerdegegner zu Schadensersatz auf. Fast ebenso häufig, zu 32 %, wurde die Vertragsrückabwicklung gewünscht, wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht.

Beschwerdeziele 2011



Im Übrigen wurden verschiedene Begehren geäußert, die Rechtsrat, Auskunft oder die Abwendung von Zahlungsaufforderungen beinhalteten. Einige Beschwerdeführer haben zudem angegeben, dass sie die Hemmung der Verjährung mit ihrer Beschwerde erreichen

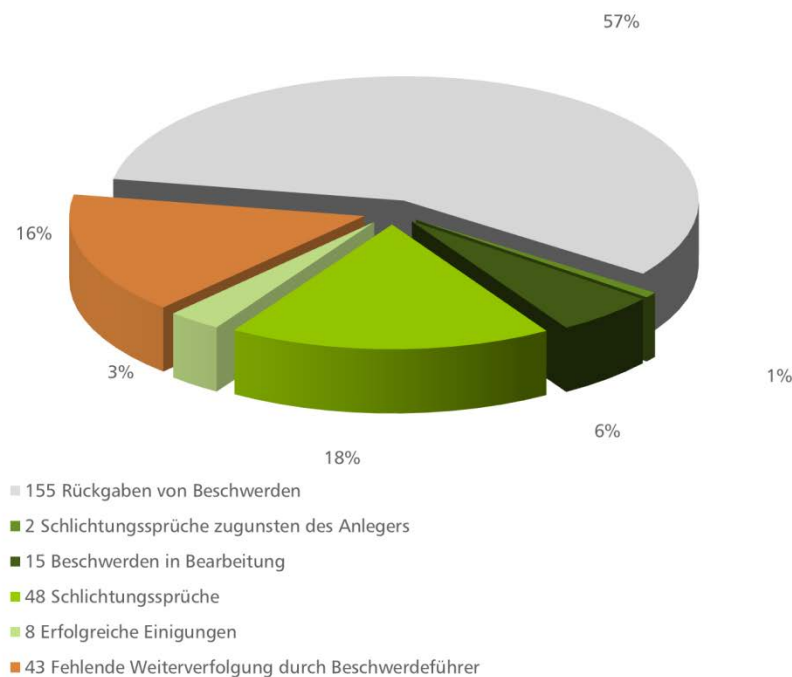


möchten. Immer wieder kam es vor, dass Beschwerdeführer das Ziel ihrer Beschwerde nicht genau darlegen und dann um Konkretisierung ihres Begehrens gebeten werden mussten.

f. Schlichtungen

Im Berichtsjahr 2011 konnten ca. 80% der Verfahren abgeschlossen werden. Gut 20% (53) Beschwerden blieben in der Bearbeitung und wurden im Jahr 2012 weiterverfolgt, wovon über 40 Beschwerden erst Ende Dezember 2011 eingereicht worden waren. Grafisch stellt sich die Verteilung der Verfahrensabschlüsse wie folgt dar:

Verfahrensabschlüsse zum 01.10.2012



155 der in 2011 eingereichten Beschwerden mussten an den Beschwerdeführer mangels Zuständigkeit der Ombudsstelle zurückgegeben werden. Darunter fallen auch die 18 Beschwerden gegen Altfonds, bei denen der frühe Einigungsversuch erfolglos blieb.

In 43 Fällen wurden die Beschwerden vom Beschwerdeführer nicht weiterverfolgt, indem z.B. die angeforderten Unterlagen oder Vollmachten nicht vorgelegt oder die Beschwerde nicht näher begründet wurde, weshalb die Verfahren geschlossen wurden.

In acht Fällen führte der frühe Einigungsversuch (§ 4 der Verfahrensordnung) zum Erfolg und der Beschwerde wurde durch den Beschwerdeführer abgeholfen bzw. die Parteien haben sich geeinigt.



Im Berichtsjahr ergingen insgesamt 50 Schlichtungssprüche, zwei davon ergingen zugunsten des Beschwerdeführers, einer wegen Unbegründetheit zugunsten des Beschwerdegegners. In den restlichen 47 Fällen wurde die Beschwerde als unzulässig abgewiesen, größtenteils weil sie sogenannte Musterverfahren nach § 5 Absatz 4 Sätze 3 und 4 der Verfahrensordnung betrafen.

3. Auswertung

Die Anzahl der Beschwerden bei der Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist in 2011 deutlich angestiegen und hat sich gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Der starke Anstieg von Beschwerden lässt sich dabei auf verschiedene Umstände zurückführen:

Zum einen zeigt dies, dass die Ombudsstelle ihren Bekanntheitsgrad und Wirkungsbereich weiter ausbauen konnte. Das liegt sicherlich auch daran, dass in sämtlichen aktuellen Verkaufsprospekten der Mitglieder auf die Ombudsstelle hingewiesen wird. Viele Prospekte verwenden schon auf dem Titelblatt das Siegel der Ombudsstelle und des VGF Verbands Geschlossene Fonds, um auf die Verbandszugehörigkeit des Emissionshauses und die damit verbundene Einhaltung zahlreicher Branchenstandards und Selbstverpflichtungsmaßnahmen der Mitglieder hinzuweisen.

Zum anderen wurden vor der Ombudsstelle Geschlossene Fonds in 2011 durch Rechtsanwaltskanzleien vermehrt Sammelbeschwerden eingelegt, d.h. die Ombudsfrau hatte über mehrere gleichlautende Beschwerden verschiedener Anleger einer Fondsgesellschaft zu entscheiden.

Schließlich wurden insbesondere zum Ende des Jahres 2011 viele Beschwerden eingelegt, die die Beschwerdeführer zum Teil recht offen damit begründet haben, über das Beschwerdeverfahren insbesondere das Ziel zu verfolgen, die Verjährung ihrer Ansprüche zu hemmen.

Auch im Berichtsjahr einigten sich einige Beschwerdeführer mit dem Beschwerdegegner über die Ombudsstelle. Langwierige, kostenintensive Gerichtsverfahren konnten so in einigen Fällen vermieden werden. Aber auch in den anderen Fällen ist es den Beschwerdeführern für gewöhnlich bereits eine Hilfestellung, sich mit ihrem Begehren an eine neutrale, unabhängige Stelle wenden zu können. Über das Ombudsverfahren können sie sich mit den Argumenten der Beschwerdegegner konzentriert auseinandersetzen und ihre Erfolgsaussichten besser einschätzen. In vielen Fällen tragen deshalb auch für den Beschwerdeführer erfolglose Beschwerden dennoch zur Klärung bei.



Dass die Schlichtungsverfahren in den überwiegenden Fällen nicht die Beschwerdeziele erreichten, lag vielfach an der Einschätzung als Musterverfahren, die insbesondere hinsichtlich etwaiger Prospektfehler nicht entschieden werden konnten. Des Weiteren ist Beschwerdeziel häufig die Rückzahlung der eingebrachten Einlage ohne finanziellen Verlust, was mit einer Schlichtung im Sinne einer Verständigung kaum zu erreichen war.

Als Beschwerdegründe wurden im Berichtsjahr vermehrt Falschberatungen durch die Vertriebsunternehmen genannt, für die auch das jeweilige Emissionshaus mitverantwortlich gemacht wurde

In immerhin acht erfolgreichen Einigungsfällen und drei Schlichtungssprüchen im Berichtsjahr konnte die Ombudsstelle die Argumente beider Seiten gegeneinander abwägen und den Parteien gegenüber verdeutlichen. Wie oben erläutert, war bei den weiteren Schlichtungssprüchen überwiegend auf den unzulässigen Beschwerdegegenstand hinzuweisen. Die Einigungen gelangen, weil es in diesen Fällen um individuelle Anliegen ging. Dabei kam es unter anderem zu Schadensersatzleistungen, Vertragsrückabwicklungen bzw. zur Genehmigung der Kündigung sowie zur Erteilung von Auskünften und zur Zustimmung für eine Anteilsübertragung.

IV. Ausblick

Aktuell sind nach dem Austritt von fünf Mitgliedern zum Anfang des Jahres 2011 und dem Eintritt von fünf neuen Mitgliedern in 2012 insgesamt 461 Fonds- und Treuhandgesellschaften und 41 Mitglieder an das Ombudsverfahren angeschlossen. Einige Mitglieder haben vorbildlich Mitgliederversammlungen bei ihren „Altfonds“ angestoßen, die sich fast immer für eine Beteiligung am Ombudsverfahren entschieden haben. Der Wirkungskreis der Ombudsstelle hat sich dadurch deutlich vergrößert, von einer fortschreitenden Ausweitung ist auch zukünftig auszugehen.

Ziel ist es aber auch in diesem Jahr wieder, möglichst viele Beschwerde schon im Stadium des frühen Einigungsversuchs abzuschließen. Die Schlichtungsstelle wird weiterhin die Verständigung zwischen Beschwerdeführern und -gegnern im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern, um auf eine Konfliktlösung hinzuwirken.



OMBUDSSTELLE
Geschlossene Fonds

Kontakt:

OGF Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.

Postfach 64 02 22 | 10048 **Berlin**

T +49 30 257 616 90 | F +49 30 257 616 91

info@ombudsstelle-gfonds.de | www.ombudsstelle-gfonds.de

Sitz: Georgenstraße 25, 10117 Berlin

Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Vereinsregister-Nr. 28454 B

Vorstand: Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender), Mario Liebermann, Sven Lange, Eric Romba

Geschäftsführerin: Dr. Ulrike Busse

Ombudsfrau: Dr. Inga Schmidt-Syaßen